Übersicht 8:

§ 241a BGB - unbestellte Leistungen

§ 241a I BGB: "Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet."

▶ § 241a BGB diente der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

Sinn und Zweck:

- Zusendung von Waren, die der Empfänger nicht bestellt hat, ist eine unzumutbare Belästigung und daher unzulässig
- Schutz der Verbraucher vor Belästigung durch unbestellte Leistungen bzw. Lieferungen
- Sanktion des Wettbewerbsverstoßes

Prüfungsaufbau

- a) persönlicher Anwendungsbereich
 - aa) Unternehmer, § 14 BGB
 - ▶ natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt
 - **bb)** Verbraucher, § 13 BGB
 - ▶ natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann
- b) sachlicher Anwendungsbereich
 - → Lieferung unbestellter Sachen/Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen
 - aa) Sache, § 90 BGB
 - ► körperlicher Gegenstand
 - bb) unbestellt
 - Lieferung geht dem Verbraucher ohne dessen Aufforderung zu
 - kein vorheriges Einverständnis des Verbrauchers mit der Zusendung
 - grundsätzlich auch Lieferung einer anderen als der bestellten Sache (Umkehrschluss aus § 241a III)
 - cc) sonstige Leistungen
 - i.d.R. Dienstleistungen
- c) kein Fall des § 241a III
 - bei Lieferung einer anderen als der bestellten Sache kein Anspruchsausschluss, wenn entsprechender Hinweis des Versenders erfolgt
- d) kein Fall des § 241a II
 - kein Anspruchsausschluss in bestimmten Fällen des Irrtums des Versenders

Rechtsfolgen

Wortlaut: "...wird ein Anspruch ... nicht begründet."

→ unklar, was genau die Rechtsfolgen sein sollen

(folgende Darstellung lehnt sich an die bisherigen Ergebnisse aus Rechtsprechung und Lehre an)

→ Unterschiedliche Folgen für vertragliche und gesetzliche Ansprüche:

1.) vertragliche Ansprüche

- § 241a BGB hat Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrages
- a) Zusendung unbestellter Waren ist in der Regel ein **Angebot** des Unternehmers zum Abschluss eines Kaufvertrages
- **b)** Annahme durch Verbraucher ist z.T. umstritten
 - * unstreitig: Vertragsschluss durch § 241a nicht ausgeschlossen oder verboten
 - Annahme <u>nicht</u> durch <u>Schweigen</u> des Verbrauchers (insoweit nur Klarstellung)
 - trotz § 241a ist Vertrag durch <u>ausdrückliche Erklärung</u> des Verbrauchers möglich
 - konkludente Annahmeerklärung durch schlüssiges Verhalten ist möglich
 - → aber: Handlung muss **eindeutig** auf Rechtsbindungswillen schließen lassen (Bsp.: Zahlung des Kaufpreises)
 - → die Willensbetätigung muss von einem tatsächlichen Willen zum Vertragsschluss getragen sein
 - * umstritten: ob Ingebrauchnahme/Nutzung der Sache für konkl. Annahme genügt
 - 1. Auffassung: Ingebrauchnahme genügt nicht (Palandt, § 241a Rn. 7, Schwarz, NJW 2001, 1449, Boemke/Ulrici, § 7 Rn. 48)
 - Argumente: Verbraucher kann wegen § 241a (auch ohne Vertragsschluss) die Sache beliebig nutzen und ge-/verbrauchen, ohne (gesetzl.) Ansprüchen des Unternehmers ausgesetzt zu sein
 - solche Handlungen können also nicht als Betätigung des Annahmewillens angesehen werden und also nicht zum Vertragsschluss führen
 - besonderer Schutzzweck lästige Zusendungen unterbinden → unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit. ohne Bezahlung als Sanktion für Versender

- <u>2. Auffassung:</u> Ingebrauchnahme genügt (Rüthers/Stadler, § 17 Rn. 26; Casper, ZiP 2000, 1602)
 - Argumente: Zweck von § 241a Schutz des Verbrauchers vor Belästigung durch unbestellte Zusendungen
 - aber wenn er die Sache behält und nutzt, ist er nicht (mehr) belästigt sondern freut sich mglw. sogar über die Zusendung
 - wenn Verbraucher die Sache benutzt nicht schutzwürdig ggü. Kaufpreisforderung
 - er soll jedoch nicht den Gebrauchswert der Sache ohne Gegenleistung erlangen, wenn er ihn aufgrund seiner freien Willensentscheidung haben möchte
 - § 241a formuliert: durch die Lieferung
 - → jetzt lässt sich doch argumentieren, dass der Vertrag eben doch, und zwar durch das Ingebrauchnehmen der Sache zustande kommt.

2.) gesetzliche Ansprüche

liegt keine Vertragsschluss vor (dazu s.o.), schließt § 241a <u>auch die gesetzlichen</u> Ansprüche gegen den Verbraucher aus (vgl. Wortlaut "wird ein *Anspruch* nicht begründet" und Schluss aus Abs. 2)

- Schadensersatz, Wertersatz (z.B. § 823 BGB)
- Nutzungsherausgabe bzw. Nutzungsersatz (z.B. § 987 ff.)
- Herausgabe § 812 § 985 (str.)

Folge für die Praxis

- Verbraucher hat keine Pflicht zur Zahlung, Rücksendung oder Aufbewahrung der unbestellten Sache